

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dragun über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

## (Schmutzwassergebührensatzung)

vom 30.11.2006

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff) und der Schmutzwassergebührensatzung der Gemeinde Dragun vom 11.06.2004 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dragun vom 30.11.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen.

### Artikel 1 - Änderung der Schmutzwassergebührensatzung

1. Der § 3 Abs. 1 (Gebührenmaßstab) erhält folgende Neufassung:

- „ (1) Für jede Versorgungseinheit auf dem Grundstück, die über die Anschlussleitung an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr berechnet. Als eine Versorgungseinheit gilt:
- jede Wohneinheit
  - für alle Bedarfsträger, die nicht unter § 3 Abs. 1 a) fallen, wird der Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt:

cbm/h	EUR/Monat
bis 5 cbm/h	10,00
über 5 cbm/h	38,00 “

2. Der § 4 Abs. 1 (Gebührensätze) erhält folgende Neufassung:

„ (1) Die **Benutzungsgebühr A** beträgt:

	Grundgebühr EUR/Monat	Zusatzgebühr EUR/ cbm
für die Einrichtung nach § 1 Abs. 1	10,00	2,10 “

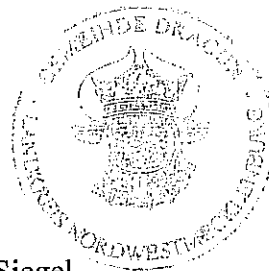
## Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Dragun, den 30.11.2006



S. Schirmeister  
Bürgermeisterin



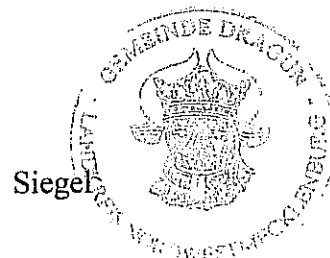
Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Beginn des Aushanges:



(Schirmeister)  
Die Bürgermeisterin



Siegel

Ende des Aushanges:

(Schirmeister)  
Die Bürgermeisterin

Siegel